

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für internet buchungen

ANNULATIONSVERSICHERUNG

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG

Annullierungskosten-Versicherung mit pro rata

1 Spezielle Bestimmungen

Die Annullierungskostenversicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Zudem muss die Reisefähigkeit bei chronisch psychisch Kranken zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden.

2 Versicherte Person; Dauer der Versicherung

Versichert ist der rechtmässige Inhaber/die rechtmässige Inhaberin dieses Ausweises. Der Versicherungsschutz beginnt mit der definitiven Buchung und endet mit dem Ablauf der Mietdauer (max. 62 Tage).

3 Welche Ereignisse sind versichert?

- A** Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement nicht antreten kann bzw. vorzeitig abbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:
- a) schwerer Krankheit, schwerer Verletzung, schwerer Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person; einer mitreisenden Person; einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahe steht; des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - b) schwerer Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens und wenn deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - c) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) in der Schweiz;
 - d) unvorhergesehenen Stellenantritts oder Kündigung des Anstellungsvertrages der versicherten Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise durch den Arbeitgeber.
- B** Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- C** Leidet die versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei der Buchung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder wenn als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1).

4 Welche Leistungen können beansprucht werden?

- A** Die EUROPÄISCHE vergütet die effektiv entstehenden resp. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement wegen eines versicherten Ereignisses nicht antreten kann.
- B** Die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3'000.-, wenn die Reise infolge eines versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann.
- C** Die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (ohne Transportkosten) bei vorzeitigem Abbruch des Reisearrangements.
- D** Für A und C sind die Leistungen durch den Reise-/Arrangement-/Mietpreis begrenzt.

5 Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen?

- A** Nicht versichert sind Schäden und Ereignisse,
- a) die bei Buchung der Reise/des Arrangements bereits eingetreten sind oder erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 C;

- b) bei Annullierung bezüglich Ziff. 3 A a) ohne medizinische Indikation und wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
 - c) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann; von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.
 - d) im Zusammenhang mit Streiks oder Unruhen aller Art, Elementarereignissen, Epidemien oder Quarantäne, vorbehalten Ziff. 3 A b);
 - e) die eine Folge behördlicher Verfügungen oder kriegerischer Ereignisse sind;
 - f) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Wettkämpfen, Rennen, Rallys, für die eine Lizenz benötigt wird, oder am Training dazu sowie bei gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
 - g) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
 - h) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen eines/einer Versicherten;
 - i) die als Folge von Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch entstehen;
 - k) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und dem Versuch dazu entstehen;
 - l) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, Insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.
- B** Leistungen sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) resp. Veranstalter die Reise/das Arrangement wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl, Streiks, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien absagt.

6 Was gilt bei Ansprüchen der versicherten Person gegenüber Dritten?

- A** Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B** Hat die versicherte Person gegenüber anderen konzessionierten Versicherern Entschädigungsansprüche, so wer den die aus dieser Versicherung gedeckten Leistungen nur im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Leistungen vergütet.

7 Was ist im Schadenfall zu beachten?

- A** Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt. Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert eine rasche Schadenabwicklung.
- B** Der Vermieter resp. der Veranstalter und die EUROPÄISCHE sind unverzüglich zu benachrichtigen.
- C** Der EUROPÄISCHEN sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen und die Versicherungspolice, der Mietvertrag bzw. die Annullierungskostenrechnung und ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest einzureichen.
- D** Bei Erkrankung oder Unfall hat die versicherte Person die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der EUROPÄISCHEN zu entbinden.
- E** Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist die EUROPÄISCHE befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- F** Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, auch wenn dadurch der EUROPÄISCHEN kein Nachteil erwächst.
- G** Alle Mitteilungen sind zu richten an die Schadenabteilung der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Tel. +41 (0)61 275 27 27, Fax +41 (0)61 275 27 30, schaden@erv.ch.

8 Welche weiteren rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten?

- A** Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.
- B** Als Gerichtsstand stehen der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- C** Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D** Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen des EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) massgebend.
- E** In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.